

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 2. Februar 1996

14. Stück

- 41. Verordnung:** Änderung der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981
42. Verordnung: Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 1
43. Kundmachung: Aufhebung des § 17 Abs. 3 und des zweiten Satzes des § 27 Abs. 3 des Fremden-gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof
44. Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt
-

41. Verordnung der Bundesregierung, mit der die Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 geändert wird

Auf Grund des § 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, BGBl. Nr. 29, wird verordnet:

Die Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981, BGBl. Nr. 162, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 540/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 4 und 5 lautet:

- „4. Feststellung des Übertrittes in den Ruhestand bei
- Beamten der Dienstklasse VII und niedrigerer Dienstklassen,
 - Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, des Exekutivdienstes und des Militärischen Dienstes mit Ausnahme der Funktionsgruppen 4 bis 9 in den Verwendungsgruppen A 1 und M BO 1, der Funktionsgruppen 9 bis 11 in der Verwendungsgruppe E 1 und der Funktionsgruppe 9 in der Verwendungsgruppe M BO 2,
 - Lehrern und Schulaufsichtsbeamten und
 - Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppen PT 9 bis PT 2 und der Dienstzulagen-Gruppe 3 der Verwendungsgruppe PT 1.
5. Feststellung der Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bei
- Beamten der Dienstklasse VII und niedrigerer Dienstklassen,
 - Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, des Exekutivdienstes und des Militärischen Dienstes mit Ausnahme der Funktionsgruppen 4 bis 9 in den Verwendungsgruppen A 1 und M BO 1, der Funktionsgruppen 9 bis 11 in der Verwendungsgruppe E 1 und der Funktionsgruppe 9 in der Verwendungsgruppe M BO 2,
 - Lehrern und Schulaufsichtsbeamten und
 - Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung der Verwendungsgruppen PT 9 bis PT 2 und der Dienstzulagen-Gruppe 3 der Verwendungsgruppe PT 1.“

2. Im § 2 Z 4 entfällt die lit. h; lit. i erhält die Bezeichnung „h“.

3. § 2 Z 8 lautet:

- „8. im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten:
- die Landesschulräte (der Stadtschulrat für Wien),
 - die Österreichische Nationalbibliothek,
 - das Bundesdenkmalamt;
- den in lit. b und c angeführten Dienstbehörden wird nur die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der im § 1 Abs. 1 Z 9 bis 11, 13 bis 20 und 30 genannten Angelegenheiten übertragen;“

4. Im § 2 Z 10 treten an die Stelle der lit. e bis g und des letzten Halbsatzes folgende Bestimmungen:

- die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik,
- die Geologische Bundesanstalt;

den in den lit. a bis d angeführten Dienstbehörden wird nur die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der im § 1 Abs. 1 Z 6, 7, 9 bis 11, 13 bis 23, 26, 30 und 31 genannten Angelegenheiten sowie die Zuständigkeit zur Gewährung von Vorschüssen übertragen; den in den lit. e und f angeführten Dienstbehörden wird nur die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der im § 1 Abs. 1 Z 9, 10, 11, 13, 14, 16 bis 18, 19 und 20 genannten Angelegenheiten übertragen.“

5. Nach § 3 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Durchführung der im Abs. 1 genannten Dienstrechtsangelegenheiten für die Vorsteher der Bezirksgerichte obliegt dem Präsidenten des dem jeweiligen Bezirksgericht übergeordneten Gerichtshofes erster Instanz.“

6. Dem § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 1 Abs. 1 Z 4 und 5, § 2 Z 4, 8 und 10 und § 3 Abs. 3a in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 41/1996 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.“

Vranitzky	Schüssel	Konrad	Ditz
Hums	Klima	Krammer	Einem
Moser	Michalek	Fasslabend	Molterer
Bartenstein	Gehrer	Scholten	

42. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 1

Auf Grund der §§ 24 bis 35 und 149 Abs. 5 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 820/1995, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 1.

Ausbildung

§ 2. (1) Die Ausbildung erfolgt in Form eines Ausbildungslehrganges, der sich in zwei Abschnitte gliedert.

(2) Der I. Abschnitt umfaßt die Gegenstände der ersten Teilprüfung (§ 5) und findet an der Heeresunteroffiziersakademie statt.

%. (3) Der II. Abschnitt umfaßt die Gegenstände der zweiten Teilprüfung (§ 6) und findet an der für die Verwendung des Kandidaten gemäß der Anlage jeweils in Betracht kommenden Ausbildungsstätte statt.

(4) Der Ausbildungslehrgang ist dem dienstlichen Bedarf entsprechend abzuhalten. Sind in einzelnen Verwendungen nicht genügend Kandidaten vorhanden, so kann im II. Abschnitt an die Stelle des Ausbildungslehrganges eine Verbindung von Selbststudium und praktischer Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz) treten.

Zulassung zur Ausbildung

§ 3. (1) Zum I. Abschnitt sind nur jene Kandidaten zuzulassen, die

1. die Dienstprüfung gemäß der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 2, BGBl. Nr. 450/1995, erfolgreich abgelegt haben, und
2. mindestens vier Jahre als Unteroffizier verwendet wurden.

(2) Zum II. Abschnitt sind nur jene Kandidaten zuzulassen, die den I. Abschnitt absolviert und die erste Teilprüfung (§ 5) erfolgreich abgelegt haben.

(3) Eine Zulassung zum II. Abschnitt vor Absolvierung des I. Abschnittes kann durch das Bundesministerium für Landesverteidigung genehmigt werden, wenn wichtige dienstliche Interessen vorliegen und die Erfordernisse des Abs. 1 erfüllt sind.

(4) Die Zulassung zu einem Ausbildungsabschnitt ist zu widerrufen, wenn ein Kandidat mehr als ein Drittel der für diesen Abschnitt vorgesehenen Ausbildungsstunden versäumt hat.

Dienstprüfung

§ 4. (1) Die Dienstprüfung ist in zwei Teilprüfungen abzuhalten.

(2) Die Kandidaten sind zur Dienstprüfung zuzuweisen, und zwar

1. nach Absolvierung des I. Abschnittes der Ausbildung zur ersten Teilprüfung vom Kommandanten der Heeresunteroffiziersakademie,
2. nach Absolvierung des II. Abschnittes der Ausbildung zur zweiten Teilprüfung vom Kommandanten oder Leiter der jeweils für die Verwendung des Kandidaten gemäß der Anlage in Betracht kommenden Ausbildungsstätte.

(3) Kandidaten, die an der für sie vorgesehenen Ausbildung nicht teilgenommen haben, sind zur Dienstprüfung nicht zuzulassen.

(4) Die Teilprüfungen sind schriftlich, mündlich und praktisch abzulegen.

(5) Schriftliche Prüfungen sind als Klausurarbeit abzuhalten und dürfen nicht länger als vier Stunden dauern.

Erste Teilprüfung

§ 5. (1) Die schriftliche Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Führung und Versorgung im Einsatz,
2. Waffen- und Schießdienst.

(2) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Grundzüge des Österreichischen Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation,
2. Grundzüge des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten einschließlich des Vertretungsrechtes und des Bundesbedienstetenschutzrechtes,
3. Verfahrensrecht,
4. Wehrrecht,
5. Wehrpolitik,
6. Ausbildungsmethodik.

(3) Die praktische Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Führung und Versorgung im Einsatz,
2. Ausbildungsmethodik,
3. Waffen- und Schießdienst,
4. Körperausbildung.

(4) In den Gegenständen gemäß Abs. 2 und Abs. 3 Z 2 kann die Prüfung vor Einzelprüfern abgelegt werden.

(5) Eine Einzelprüfung gemäß Abs. 4 kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.

Zweite Teilprüfung

§ 6. (1) Die zweite Teilprüfung umfaßt folgende, auf die jeweilige Verwendung des Kandidaten gemäß der Anlage bezogene Gegenstände:

1. Führung und Versorgung im Einsatz,
2. Führung, Ausbildung und Versorgung im Frieden.

(2) Die Prüfung ist in beiden Gegenständen schriftlich, mündlich und praktisch abzulegen.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auch auf die Grundzüge der mit der jeweiligen Verwendung im sachlichen Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften zu erstrecken. Bei einer technischen Verwendung (Z 24 der Anlage) sind im besonderen auch die facheinschlägigen sicherheitstechnischen Vorschriften zu behandeln.

Prüfungskommission

§ 7. (1) Für die Dienstprüfung ist eine Prüfungskommission beim Bundesministerium für Landesverteidigung einzurichten.

(2) Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission sind vom Bundesminister für Landesverteidigung für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.

(3) Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission ist ein Beamter der Verwendungsgruppe A 1 oder M BO 1 oder gleichwertiger Verwendungsgruppen zu bestellen.

(4) Zu Stellvertretern des Vorsitzenden für die erste Teilprüfung (§ 5) sind der Kommandant der Heeresunteroffiziersakademie und dessen Stellvertreter zu bestellen.

(5) Zu Stellvertretern des Vorsitzenden für die zweite Teilprüfung (§ 6) sind die Kommandanten oder Leiter der jeweils für die Verwendung des Kandidaten gemäß der Anlage in Betracht kommenden Ausbildungsstätten und deren Stellvertreter zu bestellen.

(6) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission für die erste und zweite Teilprüfung sind Beamte der Verwendungsgruppen M BO 1, M BO 2 und M BUO 1 oder gleichwertiger Verwendungsgruppen sowie sonstige in ihrem Fach anerkannte Personen zu bestellen, wobei Vortragende vorzugsweise zu berücksichtigen sind.

(7) Die Prüfungskommission hat in Senaten zu entscheiden. Der Prüfungssenat hat aus einem Vorsitzenden und höchstens fünf weiteren Mitgliedern zu bestehen, wobei grundsätzlich eines der weiteren Mitglieder der Verwendungsgruppe M BUO 1 oder einer gleichwertigen Verwendungsgruppe anzugehören hat.

Anrechnung auf die Grundausbildung

§ 8. Der erfolgreiche Abschluß der nachstehenden Prüfungen bzw. Ausbildungen gilt als erfolgreicher Abschluß des II. Abschnittes der Ausbildung nach dieser Verordnung:

1. die Ausbildung für den Krankenpflegefachdienst bzw. den medizinisch-technischen Fachdienst nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 102/1961 in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich des Facheiles Sanitätsdienst (Z 10 der Anlage),
2. die Lehrbefähigungsprüfung für Heeresfahrschullehrer hinsichtlich des Facheiles Kraftfahrbedienstdienst (Z 18 der Anlage),
3. die Prüfung zum Einsatzpiloten hinsichtlich des Facheiles Militärpiloten (Z 20 der Anlage),
4. die Prüfung für den Flugberatungsdienst hinsichtlich des Facheiles Flugsicherungsdienst (Z 22 der Anlage),
5. der Abschluß des Wetterdienstkurses 3 hinsichtlich des Facheiles Wetterdienst (Z 23 der Anlage),
6. die Prüfung für Militärluftfahrzeugwarte I. Klasse hinsichtlich des Facheiles Technischer Dienst/Luftfahrzeugtechnik (Z 24 der Anlage),
7. die Verwendungsprüfung II für Radarbetriebspersonal hinsichtlich des Facheiles Flugmeldebedienstdienst (Z 7 der Anlage),
8. der Abschluß der Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik oder der Lehrabschluß in einem graphischen Lehrberuf hinsichtlich des Facheiles Foto- und Reproduktionswesen (Z 26 der Anlage).

Übergangsbestimmung

§ 9. Der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C – Dienst in Unteroffiziersfunktion, BGBl. Nr. 342/1985, in der jeweils geltenden Fassung gilt als Grundausbildung nach dieser Verordnung.

Fasslabend

Anlage

Waffengattung/Fachrichtung	Ausbildungsstätte
1. Infanteristische Kampftruppe	Jägerschule/Sperrtruppenschule
– Jägertruppe (Jagdkommandotruppe, Wachtruppe)	
– Sperrtruppe	
– Panzerjägertruppe	
2. Mechanisierte Kampftruppe	Panzertruppenschule
– Panzertruppe	
– Panzergrenadiere	
– Jagdpanzertruppe	
3. Aufklärungstruppe	
– ungepanzerte Aufklärer	Jägerschule/Sperrtruppenschule
– gepanzerte Aufklärer	Panzertruppenschule, Ausbildungsstab Aufklärung

4. Artillerietruppe	Artillerieschule
5. Pioniertruppe	Pioniertruppenschule
6. Fernmeldebetriebsdienst	Fernmeldetruppenschule
7. Flugmeldebetriebsdienst	Fernmeldetruppenschule und Kommando Luftraumüberwachung
8. Fliegerabwehrtruppe	Fliegerabwehrschule
9. ABC-Abwehrtruppe	ABC-Abwehrschule
10. Sanitätsdienst	Sanitätsschule, Militärspital
11. Beschlag- und Veterinärdienst	BMLV/Abteilung Sanitätswesen/Referat a
12. Feldzeugdienst	Heeresversorgungsschule
13. Wirtschaftsdienst	Heeresversorgungsschule
14. Feldkochdienst	Heeresversorgungsschule
15. Kanzlei- und Personalwesen	Heeresversorgungsschule/ Heeresunteroffiziersakademie
16. Militärischer Sicherheitsdienst	Kommandobataillon/Militärstreifenkompanie
– Militärstreifendienst	
– Militärische Sicherheit	
17. Musikdienst	Gardebataillon
18. Kraftfahrbetriebsdienst	Heereskraftfahrerschule
19. Militäreseelsorgedienst	Heeresversorgungsschule
20. Militärpiloten	Fliegerdivision
21. Luftbilddienst	Fliegerbildkompanie
22. Flugsicherungsdienst	Fliegerdivision
23. Wetterdienst	Fliegerdivision
24. Technischer Dienst	Heeresversorgungsschule
– Maschinenbau	
* Waffentechnik	
* Kraftfahrzeugtechnik	
* Panzertechnik	
* Pioniergerätetechnik	
* Maschinentechnik	
– Elektrotechnik	
* Fernmeldetechnik und Elektronik	
* Radartechnik	
– Luftfahrzeugtechnik	
– Munitionstechnik	
– Feinwerktechnik und optische Geräte	
– Wehrtechnisches Güteprüfwesen	
– Wehrtechnisches Produktionswesen und Wehrbetriebstechnik	
– Sondertechnik	
– Vermessungstechnik	Heeresbau- und Vermessungsamt
25. Heeresbau- und Anlagenerhaltung	Heeresbau- und Vermessungsamt
26. Photo- und Reproduktionswesen	Heeresbild- und Filmstelle

43. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 17 Abs. 3 und des zweiten Satzes des § 27 Abs. 3 des Fremdengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß den §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Dezember 1995, G 1306/95-7, dem Bundeskanzler zugestellt am 17. Jänner 1996, § 17 Abs. 3 und den zweiten Satz des § 27 Abs. 3 des Fremdengesetzes, BGBl. Nr. 838/1992, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 1996 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

44. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

1. Das Strukturanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. XV

- a) lautet es in Z 1d statt „§ 14 Abs. 1 vorletzter Satz“ richtig „§ 14 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz“,
- b) lautet es in Z 2a im § 14 Abs. 7 und 8 statt „Union“ richtig „Gemeinschaften“,
- c) lautet es in Z 2b im § 14 Abs. 12 statt „Union“ richtig „Gemeinschaften“,
- d) lautet in Z 3bb § 26 Abs. 2:

„(2) Der Ruhebezug beträgt bei einer ruhebezugsfähigen Gesamtdienstzeit von zehn Jahren 60% der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 und erhöht sich

1. für jedes weitere ruhebezugsfähige Jahr um 2% und
2. für jedes restliche ruhebezugsfähige Monat um 0,167%

der Bemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.“

e) lautet in Z 3ca § 37:

„§ 37. Der Ruhebezug beträgt nach Vollendung des vierten Jahres der Funktionsdauer 50% des Bezuges nach § 35 Abs. 2 und erhöht sich

1. für jedes weitere Jahr der Funktionsdauer um 6% und
2. für jedes restliche Monat der Funktionsdauer um 0,5%

dieses Bezuges. Der Ruhebezug darf 80% des Bezuges nach § 35 Abs. 2 nicht übersteigen.“

2. Das Bundesgesetz, mit dem das Aufenthaltsgesetz geändert wird, BGBl. Nr. 351/1995, wird wie folgt berichtigt:

In Z 5 lautet es im § 2 Abs. 3 Z 3 statt „Zahl für Bewilligungen“ richtig „Zahl von Bewilligungen“.

3. Das Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, BGBl. Nr. 468/1995, wird wie folgt berichtigt:

In Z 7 lautet es statt „§ 73 Abs. 1“ richtig „§ 83 Abs. 1“.

4. Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Lehrpläne für höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten geändert wird, BGBl. Nr. 496/1995, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I lautet in Z 4 das Zitat in Abs. 7 „BGBl. Nr. 496/1995“.

5. Im 182. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1995, lautet es im Inhaltsverzeichnis im Titel der BGBl. Nr. 559 statt „Abbuchungs- und Einbeziehungs-Verordnung“ richtig „Abbuchungs- und Einziehungs-Verordnung“.

6. Die Verordnung des Bundesministers für Justiz über Formerfordernisse in mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchgeführten gerichtlichen Verfahren sowie Erstellung von Erledigungen in gekürzter Form (ADV-Form Verordnung – AFV), BGBl. Nr. 560/1995, wird wie folgt berichtigt:

In den Anlagen A und B lautet es jeweils in der Feldgruppe 07 statt „Zinsenbertag“ richtig „Zinsbetrag“.

7. Die Kundmachung des Luftverkehrsabkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Südafrika, BGBl. Nr. 594/1995, wird wie folgt berichtigt:

In der Geschehensklausel lautet es

- a) im deutschen Text statt „Geschehen in Pretoria, am 28. Mai 1995“ richtig „Geschehen in Kapstadt, am 20. Februar 1995“,
- b) im englischen Text statt „Done in duplicate at Pretoria this 28th day of May 1995“ richtig „Done in duplicate at Kapstadt this day of 20 February 1995“.

8. Im 205. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1995, sind die Seiten mit der Pagina 7385 bzw. 7485 nach den Seiten 7384 bzw. 7484 zu reihen.

9. Die Kundmachung der Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Schweizerischen Bundesrat über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen beim Bahnhof Buchs (SG), BGBl. Nr. 796/1995, wird wie folgt berichtigt:

Im letzten Satz lautet es statt „1. Dezember 1996“ richtig „1. Dezember 1995“.

10. Das Tabakmonopolgesetz 1996, BGBl. Nr. 830/1995, wird wie folgt berichtigt:

a) Im Art. I lautet § 36 Abs. 7 und 11:

„(7) Tabaktrafikanter dürfen den Handel mit Tabakerzeugnissen nur in dem im Bestellsvertrag angegebenen Geschäftslokal (Standort) ausüben. Das Aufsuchen zwecks Entgegennahme von Bestellungen außerhalb des Standortes, die Zustellung und der Versand von Tabakerzeugnissen sind verboten. Die Monopolverwaltung GmbH kann einen Verkauf von Tabakerzeugnissen außerhalb des Standortes für kurze Zeit bei Bedarf genehmigen.

(11) Tabakerzeugnisse dürfen von den Tabaktrafikanter nur zu den vom Bundesministerium für Finanzen veröffentlichten Kleinverkaufspreisen (§ 9) verkauft werden.“

b) Im Art. I lautet es im § 46 Abs. 1 statt „allgemeinen Vertragsbestimmungen“ richtig „allgemeinen Vertragsbedingungen“.

11. Die Kundmachung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen samt Anlagen und Erklärung sowie Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen samt Anlage, BGBl. Nr. 885/1995, wird wie folgt berichtigt:

In der deutschen Übersetzung des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 lautet das Datum der Geschensklausel „28. Juli 1994“.

12. Im 8. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1996, lautet es im Inhaltsverzeichnis nach dem Titel der BGBl. Nr. 26 statt „S. 51.“ richtig „S. 52.“.

Vranitzky